

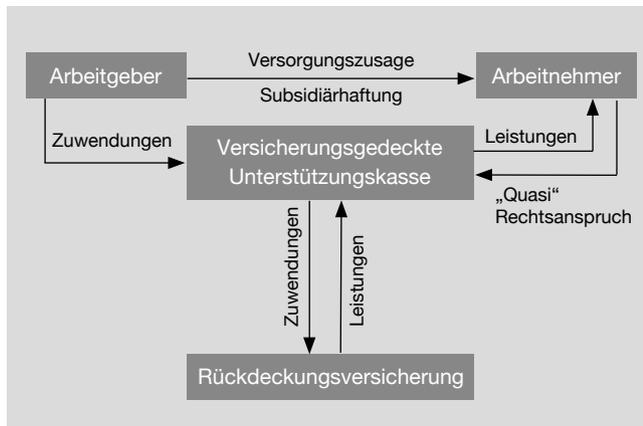
richtige
Altersvorsorge

Führungskräfte- versorgung

VERSICHERUNG Das politische Berlin zeigt derzeit großen Aktivismus in Sachen Altersvorsorge, zum 1.1.2018 ist das Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft getreten und nach Wunsch der designierten Koalitionäre sollen künftig Selbstständige zur Altersvorsorge verpflichtet werden. Doch all diese Maßnahmen sind wenig geeignet, die teils immensen Altersvorsorgelücken von Besserverdienern und Führungskräften zu verringern.

Aufgrund der Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) und der daraus erfolgten Neubewertung der Pensionsverpflichtungen kommt es heute kaum noch zu Pensionszusagen an Führungskräfte. Es lohnt sich daher, einen Blick auf einen bereits sehr alten, doch nach wie vor hochinteressanten Weg der betrieblichen Altersvorsorge zu werfen: **die rückgedeckte Unterstützungskasse (U-Kasse).**

Funktionsweise



Eine Unterstützungskasse ist gemäß §1b Abs. 4 des BetrAVG eine mit Sondervermögen ausgestattete, rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die die Durchführung einer Versorgungszusage für einen Arbeitgeber organisiert und betriebliche Versorgungsleistungen für Arbeitnehmer durchführt. Die Unterstützungskasse ist in der Regel als eingetragener Verein oder GmbH organisiert.

Bei der rückgedeckten Unterstützungskasse werden die biometrischen Risiken der Versorgungszusage sowie das Renten- oder Kapitalversprechen in vollem Umfang (kongruente Rückdeckung) auf ein Versicherungsunternehmen ausgelagert.

Zur Finanzierung leistet der Arbeitgeber freiwillige Zuwendungen an die Unterstützungskasse. Zur Finanzierung des für die Rückdeckungsversicherung bestimmten Teils der Zuwendungen leitet die Unterstützungskasse diese an ein Versicherungsunternehmen weiter, welches dann im Versorgungsfall die Auszahlung der Versorgungsleistungen übernimmt. Bei Eintritt des Versorgungsfalles sind versprochene Leistung und Leistung aus der Rückdeckungsversicherung deckungsgleich (kongruent).

Die U-Kasse kann arbeitgeber- oder arbeitnehmerfinanziert, in letzterem Fall durch Entgeltumwandlung, erfolgen. Beide Varianten sind lohn- und einkommensteuerfrei. Beiträge durch Entgeltumwandlung sind bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West sozialversicherungsfrei. Arbeitgeberfinanzierte Beiträge sind grundsätzlich sozialversicherungsfrei.

Vor- und Nachteile

Alleinstellungsmerkmal der **kongruent** rückgedeckten Unterstützungskasse ist, dass mit ihr Versorgungsleistungen oberhalb der Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG steuerwirksam ausfinanziert werden können, entsprechend eignet sie sich aufgrund der damit nahezu unbegrenzten Beitragshöhe exzellent für die Führungskräfteversorgung jener, welche ihre Altersvorsorgelücken nicht ausreichend decken können.

Es gibt jedoch Einschränkungen, was die Beitragshöhe/Vertragsgestaltung betrifft. Die U-Kasse muss laufend mit **gleichbleibenden oder steigenden Beiträgen** dotiert werden. Einmalzahlungen sowie eine abgekürzte Beitragszahlungsdauer sind nicht zulässig. Beitragsreduzierungen sind nur innerhalb eines sehr eng definierten Rahmens zulässig.

Dazu muss die sog. **Erdienbarkeit** gegeben sein. Die Restlaufzeit bis Rentenbeginn muss mindestens zehn Jahre betragen. In der arbeitgeberfinanzierten Variante ist außerdem die **Angemessenheit** zu gewährleisten: Die Renteneinkünfte dürfen 75 % der Aktivbezüge nicht übersteigen.

Dafür ist die **Beitragszahlung steuerfrei und auf Betriebsebene als Betriebsausgabe absetzbar**. Die Besteuerung erfolgt erst im Rentenalter mit dann in der Regel niedrigeren Steuersätzen.

Ein Vorteil, der in den meisten Betrieben (und Steuerkanzleien) nach den Erfahrungen mit BilMoG höchsten Stellenwert genießt, ist die **fehlende Bilanzberührung**. Bei der U-Kasse sind weder Aktivwerte noch Pensionsrückstellungen auszuweisen, allein die Zuwendungen des Arbeitgebers an die U-Kasse sind als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Die Steuerbilanz wird nicht tangiert und selbst im Anhang der Handelsbilanz wird bei kongruenter Rückdeckung und Verpfändung der Rückdeckungsversicherung Bilanzneutralität erzeugt.

Die U-Kasse bietet dem Unternehmen auch eine **periodengerechte Finanzierung und Auslagerung betriebsfremder Risiken**. Durch die kongruente Rückdeckungsversicherung erfolgt eine Ausfinanzierung der Versorgungsleistungen während der Betriebszugehörigkeit des Mitarbeiters. Spätere „Generationen“ werden damit nicht finanziell belastet. Risiken wie Tod und Langlebigkeit sind versichert und vollständig auf die U-Kasse ausgelagert. Dazu kommt, dass die U-Kasse die administrativen Aufgaben zu in der Regel sehr günstigen Verwaltungskosten übernimmt.

Sicherlich der Hauptnachteil für Arbeitnehmer und angestellte Führungskräfte ist die Tatsache, dass bei einem Arbeitgeberwechsel der sog. Kapitalwert aus der Unterstützungskasse nicht ohne Weiteres auf andere Kassen übertragen werden kann, da dies steuerschädlich wäre. Um eine Übertragung zu ermöglichen, müsste der neue Arbeitgeber Mitglied derselben Unterstützungskasse sein oder werden. Ein Portabilitätsanspruch gemäß Betriebsrentengesetz besteht nicht. Eine Beitragsfreistellung aufgrund Arbeitgeberwechsel ist allerdings möglich und nicht steuerschädlich.

Insolvenzschutz

Bei den zum Teil erheblichen Summen, die über U-Kassen einbezahlt werden, stellt sich natürlich die Frage nach dem Insolvenzschutz. Betriebsrenten von Arbeitnehmern, die unter das Gesetz

zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) fallen, sind bei Insolvenz des Arbeitgebers durch den sog. Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) abgesichert. Der Arbeitgeber hat hierfür Beiträge zu entrichten.

Für Führungskräfte, die nicht unter den Schutz des BetrAVG fallen (beispielsweise Gesellschafter-Geschäftsführer), wird in der Regel zur Sicherstellung des Insolvenzschutzes bei der Unterstützungskasse die Rückdeckungsversicherung an den Versorgungsanwärter verpfändet.

Die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung dient ebenfalls dem Schutz vor einer möglichen Insolvenz der Unterstützungskasse selbst, was in der Praxis einige rückgedeckte U-Kassen deswegen grundsätzlich vorsehen.

Fazit

Die kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse stellt nach wie vor eine exzellente Möglichkeit zur Ausfinanzierung von Altersvorsorgelücken dar. Insbesondere die fehlende Bilanzberührung und die unbegrenzte Dotierungshöhe sind neben der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit entscheidende Argumente für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Einzig die fehlende Portabilität könnte in Branchen mit höherer Fluktuation ein klares Gegenargument sein. Für Gesellschafter-Geschäftsführer allerdings ist die U-Kasse ein nahezu optimales und unverzichtbares Instrument zur Altersvorsorge.

Erik Altmann

Versicherungsexperte der SdK e.V.

SdK 

Sie haben Fragen zu Versicherungsprodukten und sind Mitglied der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.?

Dann wenden Sie sich unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer an unseren Versicherungsexperten, entweder per E-Mail unter versicherungen@sdk.org oder telefonisch unter 089 324965-10.

Anzeige

**PRIVAT
TRADEN MIT
PROFI
KNOW HOW**

Persönlicher Profi-Know-how-Transfer für Privatanleger durch die Mitgliedschaft im gemeinnützigen Verein mit mehr als 1.300 Mitgliedern.

JETZT GRATIS FÜR NEU-MITGLIEDER:

VTAD TRADING MANUAL IM WERT VON 98,-

Der 1. deutsche multimediale Lehrgang. Mehr Wissen schafft mehr Wert!

VTAD Vereinigung Technischer
Analysten Deutschlands e.V.
Landesverband der Int. Federation of Technical Analysts

Jetzt informieren: www.vtad.de | Oder mailen Sie uns: info@vtad.de